

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Verkaufsbedingungen Fleisch und Fertigprodukte –

(Stand: Dezember 2022)

Westfleisch SCE mit beschränkter Haftung

Fridtjof-Nansen-Weg 5a, D-48155 Münster
nachstehend „der Verwender“ genannt

1. Geltungsbereich

- (1) Die nachstehenden Bedingungen gelten – soweit abweichende Bedingungen nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt bzw. vereinbart worden sind – ausschließlich für alle Rechtsgeschäfte – auch für zukünftige – zwischen dem „Verwender“ (Westfleisch SCE mbH und allen Unternehmen der Westfleisch Unternehmensgruppe, insbesondere mit den Firmen Westfleisch SCE mbH, Dog's Nature GmbH, WestfalenLand Fleischwaren GmbH, Westfleisch Erkenschwick GmbH, Westfleisch Sales GmbH, Gustoland GmbH, Icehouse Convenience GmbH, Farmway GmbH und dem „Vertragspartner“, die die in Absatz 2 definierten Waren zum Gegenstand haben.
- (2) Von diesen Bedingungen werden sämtliche Rechtsgeschäfte erfasst, die den Verkauf von Fleisch oder Fertigprodukten durch den Verwender betreffen. „Fleisch“ bezeichnet dabei Produkte aus oder mit rohem Fleisch, „Fertigprodukte“ sind sämtliche Produkte, die vom Verwender vorverarbeitet sind und zum direkten Weiterverkauf an den Endverbraucher bestimmt sind.
- (3) Geschäftsbedingungen des Vertragspartners oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn der Verwender ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn der Verwender auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Vertragspartners oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

2. Vertragsabschluss

- (1) Gibt der Verwender ein Angebot zum Vertragsschluss ab, hält er sich hieran, soweit das Angebot des Verwenders nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist enthält, eine Woche nach dem Datum des Angebots gebunden. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Annahmeerklärung beim Verwender. Gibt der Vertragspartner das Angebot zum Vertragsschluss ab, kann der Verwender das Angebot binnen 6 Wochen nach Zugang des Angebots beim Verwender annehmen.

- (2) Wenn Verträge vorbehaltlich schriftlicher oder fernschriftlicher Bestätigung abgeschlossen werden, ist der Inhalt des Bestätigungsschreibens des Verwenders maßgebend, sofern der Vertragspartner nicht unverzüglich widerspricht.

3. Lieferung

- (1) Die Lieferung erfolgt baldmöglichst, sofern nicht eine bestimmte Lieferzeit oder ein Liefertermin ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurde. Große Hitze, Frost oder Frostgefahr entbinden von der Einhaltung der Lieferfrist oder des Liefertermins bis zum Eintritt geeigneter Witterung. Von dem Eintritt solcher Ereignisse wird der Verwender den Vertragspartner unverzüglich unterrichten.
- (2) Der Verwender ist berechtigt, auch Teilleistungen zu erbringen, wenn dies für den Vertragspartner zumutbar ist. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so hat der Vertragspartner innerhalb angemessener Frist abzurufen.
- (3) Wird die Lieferung durch höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen, Betriebsstilllegung, Streik, extreme Witterungsverhältnisse, Tierseuchen oder ähnliche Umstände – auch bei Lieferanten des Verwenders – unmöglich oder i.S.d. § 275 Abs. 2 BGB übermäßig erschwert, so wird der Verwender für die Dauer des Lieferhindernisses und dessen Nachwirkung von der Lieferpflicht frei. Dies berechtigt den Verwender auch, vom Vertrag zurückzutreten, wenn und soweit ihm ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar ist. Im Falle der Nichtbelieferung oder ungenügenden Belieferung des Verwenders seitens seiner Vorlieferanten ist der Verwender von seinen Lieferungsverpflichtungen gegenüber Vertragspartnern ganz oder teilweise entbunden. Dies gilt nur dann, wenn er die erforderlichen Vorkehrungen zur Erfüllung seiner Leistungspflicht getroffen hat und seine Vorlieferanten sorgfältig ausgewählt hat. Er verpflichtet sich, in diesem Fall seine Ansprüche gegen den Lieferanten auf Verlangen an den Vertragspartner abzutreten. In diesem Fall bleibt der Vertragspartner zur Gegenleistung nach Maßgabe von § 326 Abs. 3 BGB verpflichtet. Der Verwender

wird den Vertragspartner über den Eintritt der o.g. Ereignisse und die Nichtverfügbarkeit unverzüglich unterrichten und im Falle des Rücktritts die Gegenleistungen des Vertragspartners unverzüglich erstatten.

- (4) Transportkostenerhöhungen und Tarifänderungen können von dem Verwender dem Entgelt zugeschlagen werden, wenn die Lieferung später als einen Monat nach Vertragsabschluss erfolgt.
- (5) Gefahr und Haftung gehen mit Übergabe auf den Vertragspartner über. Bei Versendung der Ware – auch von einem dritten Ort – geht die Gefahr mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Zeitpunkt maßgeblich ist, an dem das Transportfahrzeug die Laderampe verlässt) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Vertragspartner über.
- (6) Der Versand – auch innerhalb desselben Versandortes – erfolgt auf Kosten des Vertragspartners. Der Verwender wählt die Versendungsart, sofern der Vertragspartner keine besondere Anweisung erteilt hat. Transportversicherungen schließt der Verwender auf Wunsch des Vertragspartners in dem von ihm gewünschten Umfang auf seine Kosten ab.
- (7) Wird dem Vertragspartner durch einen vom Verwender damit beauftragten Spediteur Ware geliefert, die in Leergut verschiedener Formen verpackt ist, ist der Vertragspartner verpflichtet, das Leergut in gleicher Anzahl, Art und Güte an den Verwender zurückzuführen. Dazu erstellt der Verwender oder ein von ihm damit beauftragter Spediteur eine Leergutkontenübersicht, dessen Saldo vom Vertragspartner bestätigt werden muss. Sollte innerhalb von 5 Tagen nach Übersendung der Übersicht keine Rückmeldung des Vertragspartners erfolgen, geht der Verwender ohne weitere Aufforderung von der Richtigkeit des aufgelisteten Bestandes und stillschweigender Bestätigung aus. Dieser Bestand ist dann Grundlage für weitere Lieferungen.
- (8) Während der Lieferung sind die vereinbarten Transporttemperaturen einzuhalten. Sollten keine Transporttemperaturen vereinbart sein, so gelten die allgemein üblichen Temperaturen.

4. Mängelgewährleistung

- (1) Die geschuldete Produktqualität richtet sich nach den vereinbarten Produktspezifikationen und den mikrobiologischen Richtwerten gemäß „ÜG-QM-126 Konzern“ in ihren jeweils gültigen Fassungen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung. Diese Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Vertragspartners aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen des Verwenders oder seiner Erfüllungsgehilfen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren.
- (3) Der Vertragspartner muss die Ware sofort nach Eingang auf Sachmängel, z.B. Menge, Qualität, Beschaffenheit, prüfen und ist verpflichtet, offensichtliche Abweichungen auf der Empfangsquittung zu vermerken. Im Übrigen gilt § 377 HGB. Beschädigungen auf dem Transport berechtigen dem Verwender gegenüber nicht zur Annahmeverweigerung.
- (4) Rügen wegen offensichtlich mangelhafter oder offensichtlich abweichender Beschaffenheit der Ware oder wegen Lieferung einer offensichtlich anderen Ware als der Bestellten können vom Vertragspartner nur unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden nach Empfang der Ware bzw. nach dem der Mangel offensichtlich wurde, geltend gemacht werden.
- (5) Bei Mängeln der Kaufsache, die der Verwender nicht beseitigen kann, wird der Verwender nach seiner Wahl seine Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Käufers geltend machen oder an den Käufer abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen den Verwender können bei Mängeln der Kaufsache unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen – mit Ausnahme solcher aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen des Verwenders oder seiner Erfüllungsgehilfen – nur und erst geltend gemacht werden, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Vertragspartners gegen den Verwender gehemmt.
- (6) Haftet der Verwender nach Maßgabe dieser AGB auf Gewährleistung, so ist der Verwender nach seiner innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.

- (7) Beruht ein Mangel auf einem Verschulden des Verwenders, so kann der Vertragspartner Schadensersatz nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen verlangen.

5. Haftung auf Schadensersatz

- (1) Schadensersatzansprüche des Vertragspartners, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.
- (2) Dies gilt nicht, soweit gesetzlich zwingend gehaftet wird, insbesondere in Fällen
 - der Arglist, des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit
 - der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit
 - der Übernahme einer Garantie, z.B. für das Vorhandensein einer Eigenschaft
 - der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder
 - der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (3) Schadensersatzansprüche wegen fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sind auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- (4) Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Verwenders.
- (5) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

6. Zahlung

- (1) Falls nichts anderes vereinbart ist, hat die Zahlung bei Lieferungen und Leistungen des Verwenders ohne jeden Abzug unverzüglich nach Rechnungserhalt zu erfolgen. Bei Lieferung bzw. Leistung auf Ziel wird das Zahlungsziel nach dem Datum der Lieferung und Leistung berechnet.
- (2) Diskontspesen und Einzugsspesen gehen zu Lasten des Vertragspartners; sie sind sofort fällig.
- (3) Bei Zahlung durch Scheck gilt nicht der Zugang des Schecks beim Verwender, sondern erst die Wertstellung als Zahlung.
- (4) Der Vertragspartner kann nur mit solchen Gegenansprüchen aufrechnen, die vom Verwender nicht bestritten werden oder rechtskräftig festgestellt sind.

- (5) Der Vertragspartner kann ein Zurückbehaltungsrecht, das nicht auf demselben rechtlichen Verhältnis beruht, nicht ausüben. Die Abtretung von Forderungen des Vertragspartners gegen den Verwender ist ausgeschlossen.

- (6) Der Verwender kann jederzeit mit seinen Forderungen oder den Forderungen seiner verbundenen Unternehmen oder Beteiligungen i.S.d. § 271 HGB gegen Forderungen des Vertragspartners aufrechnen.

7. Kontokorrent

- (1) Alle aus der Geschäftsverbindung entstehenden gegenseitigen Forderungen können, soweit dies gesondert vereinbart wird, in ein Kontokorrent eingestellt werden, für das die Bestimmungen der §§ 355ff. HGB gelten.
- (2) Auf dem Kontokorrentkonto werden die Forderungen des Verwenders mit 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verzinst.
- (3) Der Verwender kann eine Saldenmitteilung, die als Rechnungsabschluss gilt, erteilen. Der Saldo gilt als anerkannt, wenn der Kontoinhaber nicht innerhalb von sechs Wochen seit Zugang des Rechnungsabschlusses Einwendungen erhebt. Der Verwender wird bei Übersendung des Rechnungsabschlusses hierauf besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

8. Preisfestsetzung

Soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen sind, ist der Verwender berechtigt, den Preis nach billigem Ermessen festzusetzen. Diese Preise verstehen sich inklusive der zur Entsorgung entstehenden Kosten und können dem Verwender gegenüber nicht zusätzlich geltend gemacht werden. Der Vertragspartner ist in allen Fällen zur Entsorgung der Transportverpackung auf eigene Kosten verpflichtet.

9. Verzug

- (1) Der Kaufpreis wird sofort fällig, wenn der Vertragspartner die Zahlung des Kaufpreises endgültig verweigert. Dieselbe Rechtsfolge tritt ein, wenn der Vertragspartner bei vereinbarten Ratenzahlungen mit einem eine Rate übersteigenden Betrag im Rückstand ist und wenn der rückständige Beitrag mindestens 10 % des gesamten Kaufpreises ausmacht. Der Verwender kann im Falle der endgültigen Verweigerung der Zahlung des Kaufpreises auch ohne Setzung einer Nachfrist die Erfüllung des Kaufvertrages ablehnen und Ersatz aller entstandenen Kosten, Auslagen sowie Entschädigung für Wertminderung verlangen.
- (2) Während des Verzuges hat der Vertragspartner Verzugszinsen von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basis-

zinssatz zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten, ebenso die Möglichkeit aus einem anderen Rechtsgrund höhere Zinsen zu verlangen. Der Verwender kann Vorauszahlungen, Teilvorauszahlungen oder Übergabe gegen Barzahlung verlangen.

- (3) Bei Annahmeverzug des Vertragspartners kann der Verwender die Ware auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners bei sich oder einem Dritten lagern oder in geeigneter Weise auf Rechnung des Vertragspartners verwerten, ohne dass es hierzu einer Ankündigung bedarf.
- (4) Der Verwender ist berechtigt, im Falle des Verzugs ungeachtet vertraglich vereinbarter Zahlungsziele nach Setzung einer letzten Zahlungsfrist alle noch offenen Forderungen sofort fällig zu stellen und vom Vertrag zurückzutreten.

10. Erweiterter und verlängerter Eigentumsvorbehalt

- (1) Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen des Verwenders gegen den Vertragspartner aus der zwischen den Vertragspartnern bestehenden Lieferbeziehungen .
 - (2) Die vom Verwender an den Vertragspartner gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum des Verwenders. Die Ware sowie die nach den nachfolgenden Bestimmungen an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend „Vorbehaltsware“ genannt.
 - (3) Der Vertragspartner verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für den Verwender.
 - (4) Der Vertragspartner ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls (Absatz 10) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Im Falle der Veräußerung ist der Verwender berechtigt, den Endkunden über den Eigentumsvorbehalt zu informieren, sofern hierfür ein berechtigtes Interesse des Verwenders besteht. Der Vertragspartner ist in diesem Fall zur Angabe aller Informationen über den Endkunden und die Einzelheiten der Lieferungen gegenüber dem Verwender verpflichtet.
 - (5) Wird die Vorbehaltsware vom Vertragspartner verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung des Verwenders als Hersteller erfolgt und der Verwender unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteils-
- gentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb beim Verwender eintreten sollte, überträgt der Vertragspartner bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im o.g. Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an den Verwender. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Verwender, soweit die Hauptsache ihm gehört, dem Vertragspartner anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Satz 1 genannten Verhältnis.
 - (6) Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Vertragspartner bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei Miteigentum des Verwenders an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an den Verwender ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Der Verwender ermächtigt den Vertragspartner widerruflich, die an den Verwender abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Der Verwender darf diese Einzugs-ermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.
 - (7) Der Vertragspartner ist verpflichtet, den Verwender von Pfändungen oder sonstigen Beeinträchtigungen des Vorbehaltseigentums sofort zu benachrichtigen.
 - (8) Der Vertragspartner hat die dem Verwender gehörenden Waren auf dessen Verlangen in angemessenem Umfang gegen die üblichen Risiken auf seine Kosten zu versichern und ihm die Versicherungsansprüche abzutreten. Der Verwender ist auch berechtigt, die Versicherungsprämien zu Lasten des Versicherungspartners zu leisten.
 - (9) Der Verwender wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 30 % übersteigt. Die Auswahl der danach freizugebenden Gegenstände liegt beim Verwender.
 - (10) Tritt der Verwender bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners – insbesondere Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist er berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen .

11. Leistungsstörungen, die außerhalb der Einflussphäre des Verwenders liegen/ höhere Gewalt

- (1) Wird die Lieferung durch höhere Gewalt, wie insbesondere Krieg und dessen Folgen, Brandschäden, Überschwemmungen, Streiks, rechtmäßigen Aussperrungen sowie Seuchen und Pandemien soweit ein Gefahrenniveau von mindestens „mäßig“ durch das Robert Koch Institut festgelegt wird, behördliche Maßnahmen, Betriebsstilllegung, Streik, extreme Witterungsverhältnisse, Tierseuchen oder ähnliche Umstände – auch bei Lieferanten des Verwenders – unmöglich oder i.S.d. § 275 Abs. 2 BGB übermäßig erschwert, so wird der Verwender für die Dauer des Lieferhindernisses und dessen Nachwirkung von der Lieferpflicht frei. Er haftet nicht für Unmöglichkeit und Verzug, soweit er diese nicht zu vertreten hat.

Das gilt auch dann, wenn es infolge von Krieg zu Materialengpässen und Produktionsengpässen kommt, die nicht unmittelbare Folge des Kriegsereignisses sind, sondern deren mittelbare Folge, wie beispielsweise ein zu erwartender Gasengpass aufgrund des Ukrainekriegs 2022, der zu einer Produktionseinschränkung führen kann, die der Verwender nicht zu vertreten hat.

- (2) Vorstehendes berechtigt den Verwender auch, vom Vertrag zurückzutreten, wenn und soweit ihm ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar ist. Im Falle der Nichtbelieferung oder ungenügenden Belieferung des Verwenders seitens seiner Vorlieferanten, oder bei Einschränkungen zur Produktion erforderlicher Energien etc. ist der Verwender von seinen Lieferungsverpflichtungen gegenüber Vertragspartnern ganz oder teilweise entbunden. Dies gilt nur dann, wenn er die erforderlichen Vorkehrungen zur Erfüllung seiner Leistungspflicht getroffen hat und seine Vorlieferanten sorgfältig ausgewählt hat. Er verpflichtet sich, in diesem Fall seine Ansprüche gegen den Lieferanten auf Verlangen an den Vertragspartner abzutreten. In diesem Fall bleibt der Vertragspartner zur Gegenleistung nach Maßgabe von § 326 Abs. 3 BGB verpflichtet. Der Verwender wird den Vertragspartner über den Eintritt der o.g. Ereignisse und die Nichtverfügbarkeit unverzüglich unterrichten und im Falle des Rücktritts die Gegenleistungen des Vertragspartners unverzüglich erstatten.
- (3) In diesen Fällen bestehen keinerlei Rechte des Vertragspartners aus einer Nicht-, Minderlieferung oder verspäteten Lieferungen. Der Verwender muss dem Vertragspartner den Eintritt der höheren Gewalt anzeigen, soweit diese nicht offenkundig ist. Als verständige Vertragspartner werden die Parteien versuchen, auf der Grundlage der Folgen der höheren Gewalt, die Folgen wechselseitig abzumildern. Die entsprechenden Absprachen sind schriftlich festzulegen. Hierzu zählt der Belieferungsumfang ebenso wie Absprachen in Bezug auf vereinbarte Preise, die den geänderten Bedingungen Rechnung zu tragen haben, ebenso wie zu ggf. ange-

messen zu ändernden Lieferterminen etc., soweit eine Fortsetzung der Lieferungen hierdurch zumutbar wird.

Vorstehendes gilt auch dann, wenn die Erfüllung aller Lieferverpflichtungen unter Berücksichtigung von Arbeitnehmer-schutzrechten nicht möglich ist.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- (1) Die Geschäftsräume der Hauptverwaltung des Verwenders in Münster (Westf.) sind für beide Teile Erfüllungsort.
- (2) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder in Verbindung mit Verträgen zwischen dem Verwender und dem Vertragspartner ist Münster (Westf.), Deutschland.
- (3) Die Beziehungen zwischen dem Verwender und dem Vertragspartner unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.
- (4) Mündliche Nebenabreden zwischen Vertragspartner und Verwender sind nicht rechtsverbindlich. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (5) Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Lieferbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

13. Datenschutz

Westfleisch nimmt den Datenschutz sehr wichtig. Daher gelten für alle Rechtsbeziehungen unsere Datenschutzregeln, die unter <https://www.westfleisch.de/datenschutz/> einsehbar sind.